

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde beabsichtigt, das vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg ermittelte Überschwemmungsgebiet am Schwarzen Regen bzw. Blaibacher See (Gewässer I. Ordnung) durch Erlass einer Rechtsverordnung festzusetzen. Die Verpflichtung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern ergibt sich aus § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Ermittlungen des Wasserwirtschaftsamtes basieren auf einem Hochwasserereignis, das statistisch gesehen einmal in hundert Jahren auftritt (HQ100). Der betroffene Gewässerabschnitt des Schwarzen Regen im Landkreis Cham erstreckt sich von Flusskilometer 107,4 bis Flusskilometer 110,2, also ca. vom Auslauf des Blaibacher Sees bis zur Grenze zum Landkreis Regen auf Höhe der Ortschaft Ried am See. Die vorgesehene Festsetzung betrifft Flächen beidseits des Gewässers auf folgenden Grundstücken:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücke
Blaibach	Blaibach	649/1, 666/2, 723/3, 723/12, 723/13, 723/15, 723/16, 723/17, 781, 786, 786/1, 787/2, 791
Blaibach	Allmannsdorf	584/2, 588/1, 655, 658, 660, 660/1, 660/2,
Bad Kötzting	Weissenregen	550

Die Rechtsfolgen der Festsetzung ergeben sich insbesondere aus gesetzlichen Regelungen (z. B. §§ 78, 78a WHG, Art. 46 Bayerisches Wassergesetz -BayWG-, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV-) sowie aus den einzelnen weitergehenden Regelungen des Verordnungstextes.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor dem Erlass einer Rechtsverordnung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der des Verordnungsentwurfs und der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, können wie folgt eingesehen werden:

Ort (Anschrift, Zimmer-Nr.): Rathaus, Herrenstraße 5, 93444 Bad Kötzting, Zimmer Nr. 205

Auslegungsfrist (Datum): 10.10.2025 bis 10.11.2025

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 15:30 Uhr

Außerdem sind die Unterlagen sowie diese Bekanntmachung gemäß Art. 27a und 27b BayVwVfG unter folgender Adresse über das **Internet** zugänglich:

<https://bad-koetzing.de/buergerinfo/rathaus/bekanntmachungen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24.11.2025 (Tag) bei der Stadt Bad Kötzting (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können **innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen** zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin oder in sonst zulässiger Form nach Art 27c BayVwVfG (Onlinekonsultation, Video- / Telefonkonferenz) erörtert. Hierzu erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einer Erörterung kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister